



PRÄSIDENTIALVERFÜGUNG STADTRAT KLOTEN

27. Juli 2022 · Beschluss 174-2022

1.8.0.3 Weisungen

IDG-Status: öffentlich

Feuerverbot 2022, Verfügung

Bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, kann gemäss der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig sind die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für den Wald und die Flächen in Waldesnähe und die politischen Gemeinden für das restliche Gebiet.

Die andauernde Trockenheit und die hohen Temperaturen führen auch auf dem Gemeindegebiet von Kloten zu einer hohen Brandgefahr. Die zu erwartenden Niederschläge werden die Situation kaum entschärfen, womit explizit die Flächen- und Waldbrandgefahr weiter zunehmen wird.

Die für Feuerverbote im Wald zuständigen Behörden des Kantons Zürich haben am Mittwoch, 20.07.2022, die Gefahrensituation neu als gross eingestuft (Gefahrenstufe 4 von 5). Das Feuerverbot gilt bis 200 m Abstand zum Wald, weshalb sowieso ein Teil des Siedlungsgebietes von Kloten bereits vom generellen Feuerverbot betroffen ist.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat die Stadt Kloten für ihr Gemeindegebiet entschieden, gestützt auf § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz ein allgemeines Feuerverbot zu erlassen. Dies auch in Übereinstimmung mit einem Teil der angrenzenden Gemeinden.

Der Stadtpräsident verfügt:

1. Gestützt auf § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz wird ein generelles Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet der Stadt Kloten verfügt. Das Verbot umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - Keine offenen Feuer im Freien. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen und Einweggrills (auch nicht in Gärten, auf Balkonen, Terrassen und Grillplätzen).
 - Es ist verboten, brennende Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuwerfen.
 - Kein Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art.
 - Das Steigenlassen von "Heissluftballonen / Himmelslaternen" (gekaufte oder selbstgebastelte), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten.
 - Keine Höhenfeuer abbrennen.
 - Keine Fackeln anzünden.
 - Ausgenommen vom Verbot ist das Grillieren auf Gas- oder Elektrogrills.
2. Das Feuerverbot gilt ab sofort bis auf Widerruf.
3. Es wird auf die einschlägigen Strafbestimmungen bei Widerhandlung aufmerksam gemacht.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Selnastrasse 32, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Mitteilungen (per E-Mail) an:

- Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, Kurt Hollenstein, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich
- Stadtrat
- Verwaltungsdirektor
- Bereichsleiterin Einwohnerdienste, Soziales + Sicherheit
- Kommandant Stützpunktfeuerwehr Kloten
- Schutz+Rettung Zürich, Flughafen
- Flughafen Zürich AG
- alle Stadtverwaltung Kloten (per E-Mail)
- Leiter Sicherheit
- Leiter Stadtpolizei
- OK 1. August-Feier
- OK Dröschschopffest Gerlisberg
- Feuerpolizei Kloten c/o Gossweiler Ingenieure AG, Lindenstrasse 23, 8302 Kloten
- Nachbargemeinden
- Medien

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, Verwaltungsdirektor, 044 815 12 58

STADTRAT KLOTEN

René Huber
Präsident

Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 27. Juli 2022